

## 1. Rahmenbedingungen

- 1.1 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 mehrheitlich beschlossen, den Zugang zur Frühförderung und zu heilpädagogischen Leistungen derart zu ändern, dass die Zugangssteuerung ab den 01.07.2011 (tatsächlich: 01.08.2011) über den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgen soll. Die bisherigen Regelungen, z.B. mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH, sind entsprechend anzupassen. Ein Konsolidierungsbeitrag für den Zeitraum von 2012 bis 2015 wird ausdrücklich nicht erwartet.
- 1.2 Der Kreistag ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz in der Lage ist, den bisherigen Standard zu garantieren und weiterhin einen niedrigschwelligen Zugang zur Frühförderung zu sichern.
- 1.3 **Rechtsgrundlage für die Leistungen der Frühförderung ist § 53 SGB XII - Sozialhilfe - in Verbindung mit § 54 Abs. 1 SGB XII und §§ 55 und 56 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -.**

Das Angebot der Frühförderung richtet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre insbesondere bei ihrer körperlichen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen bzw. deren Gesamtentwicklung aufgrund der Besonderheiten im häuslichen Bereich und des familiären Umfeldes Unterstützung durch Frühförderung benötigen.

## 2. Strategische Zielsetzung

o

Übergeordnetes Ziel der Frühförderung ist es, dass ein wesentlich behindertes oder davon bedrohtes Kind die bestmögliche Chance für die Entfaltung seiner Persönlichkeit und für die Entwicklung zu einem selbstbestimmten Leben erhält. Kein Kind, das einen Bedarf an Frühförderung hat, darf „verloren gehen“ bzw. unversorgt bleiben.

Ziel der Frühförderung ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung von Kindern so früh wie möglich zu erkennen, um so eine schnell einsetzende individuelle Förderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dadurch lässt sich das Auftreten einer Behinderung oftmals verhüten sowie lassen sich bestehende Behinderungen und deren Folgen beheben, ausgleichen oder zumindest mildern.

Ein wichtiger Schlüssel für die Akzeptanz von Angeboten der Frühförderung ist der niedrigschwellige Zugang. Ziel ist es, dass Unterstützungsleistungen für Familien rechtzeitig und leicht verfügbar gemacht, Ausgrenzungskarrieren vermieden und sich besonders belastete Familien angesprochen fühlen bzw. diese erreicht werden.

## 3. Zielvereinbarungen

### 3.1 Wartezeit, Bearbeitungsdauer

Es wird angestrebt, die Eingangsdiagnostik im FB 53 nach telefonischem oder persönlichem Erstkontakt bzw. Antragseingang möglichst schnell durchzuführen. Die Förderung kann aber erst beginnen, wenn anschließend im FB 50 über den Antrag entschieden worden ist. Auch hier wird nach Vorliegen der internen kinderärztlichen Stellungnahme eine schnelle Entscheidung angestrebt.